

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 05.12.1842 publ. 10.12.1842

die den zur Praxis zugelassenen Anwälden für die Bertheidigung von Angeschuldigten zu gewährende Vergütung betreffend, festgesetzt, unter folgenden Modificationen:

- 1) die Bestimmungen des §. 2. unter Ziffer 2. und 4. kommen zur Anwendung, wenn die Uebertretung, deren der Angeschuldigte verdächtig ist, mit Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungs-Strafe, mit Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern, mit Dienstentsetzung oder Ausstossung aus dem Militair bedroht ist — und
2. die Bestimmungen des §. 2. unter Ziffer 2. und 4., wenn die Uebertretung mit einer geringeren Strafe bedroht ist.

43) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December, publ. den 10. December 1842.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Hengelage vom ersten Januar 1843 an, unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841, ein Weg- und Brückengeld erhoben werden:

betr. die Erhebung eines Weg- und Brückengeldes zu Hengelage.

Das Weggeld beträgt:

Für jedes Pferd oder Zugthier
vor einem Wagen, Schlitten,
oder sonstigem Fuhrwerke zwei Grote Cour.

Für ein Reitpferd . . . zwei Grote =

Für nicht angespannte Zugthiere,
für Hand- oder Koppelpferde,
für Füllen, Hornvieh, Esel
à Stück einen Groten =

Für Saugfüllen, welche bei der
Mutter laufen, wird nicht be-
zahlt.

Für jedes angespannte Zugthier
vor Frachtwagen, welche mit
mehr als zwei Pferden be-
spannt sind, und vor allen
Frachtkarren, imgleichen vor
mehreren zusammen gekoppel-
ten, beladenen Wagen, wenn
nämlich der zweite zc. etwa
nicht ganz ledig ist . . drei Grote =

An Brückengeld ist zu erheben:

Für jedes angespannte Pferd einen Groten =

jedoch sind von diesem diejenigen, welche nur in
der Richtung von und nach Brookstreek fah-
ren, befreiet.